

Die Rechtsquellen des Kantons Bern. 1. Teil: Stadtrechte, 6. Band, 2. Hälfte: Das Stadtrecht von Bern VI, Staat und Kirche [Hermann Rennefahrt]

Autor(en): **Carlen, Louis**

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **12 (1962)**

Heft 3

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

die Eigennamen zumeist besser zu entziffern vermag, der mit den lokalen oder landesgeschichtlichen Verhältnissen näher vertraut ist.

Während die Regesten materiell oft nur wegen der Namen bedeutsam sind, bieten die Aktenstücke ein überaus interessantes Material für die Bildungs- und Kulturgeschichte. Zahlreich sind namentlich die Testamentsakte, aber auch gerichtliche Urkunden.

Wer schließlich alles Gebotene überschaut, wird sich bewußt, daß hier ein ungewöhnlich reiches biographisches und familiengeschichtliches Material, ganz besonders für die schweizerische Kirchengeschichte, vorliegt, aber auch bedeutende Grundlagen für weitere Forschungen geboten werden, die wohl da und dort noch zur Erhellung mancher Zweifel führen dürften. Dem unermüdlich tätigen Forscher gebührt der entsprechende Dank.

Freiburg i. Ü.

Oskar Vasella

HERMANN RENNEFAHRT, *Die Rechtsquellen des Kantons Bern. I. Teil: Stadtrechte*, 6. Band, 2. Hälfte: *Das Stadtrecht von Bern VI, Staat und Kirche*. (Sammlung Schweizer. Rechtsquellen, II. Abt.) Verlag H. R. Sauerländer & Co., Aarau 1961. VII und 395 S.

In SZG 1961, S. 82ff., haben wir Anlage, Ziel und Methode des 6. Bandes des Stadtrechtes von Bern, der das Verhältnis Staat und Kirche umfaßt, näher umschrieben. Die zweite Hälfte des 6. Bandes umfaßt in Sicherung und Ordnung des durch die Reformation Erreichten die nachreformatorische Ehe- und Sittengesetzgebung.

Die Ehegesetzgebung enthält formelles und materielles Eherecht. Einmal ordnet sie die Gerichtsbarkeit in Ehesachen. Da mit der Reformation die kanonischrechtliche Gerichtsbarkeit sowohl in ihrer Einrichtung als auch im Verfahren dahinfiel, drängte sich hier eine Neuordnung auf. Das Chorgericht wird geschaffen. Sein richtiges Funktionieren setzte zahlreiche genaue Bestimmungen voraus. Diese Bestimmungen werden von Rennefahrt ediert. Die Chorgerichtssatzungen von 1634/1667 und 1743, ergänzt durch Ordnungen über die Zuständigkeit des Chorgerichts 1559, die Chorgerichtsmanuale 1651, Besetzung und Siegel des Chorgerichtes 1669 und anderes enthalten so ziemlich alles, was die Institution und das Verfahren vor Chorgericht betrifft. Dazu kommt materielles Eherecht. Es wird genau umschrieben, wer heiraten darf, die Ehehindernisse werden aufgezählt. Unter ihnen erscheint in der Chorgerichtssatzung von 1634/1667 auch der Aussatz als Ehehindernis. Der Aussatz ist, wie Geisteskrankheit und Ehebruch auch Scheidungsgrund. Die Scheidung, dem früheren kanonischen Recht nicht bekannt, wird eingeführt und bis ins einzelne geregelt. So kennt zum Beispiel die Chorgerichtssatzung von 1743 bereits für den schuldig geschiedenen Eheteil eine Wartefrist für die Wiederverheiratung (vgl. Art. 150 ZGB). Im Zusammenhang mit der Ehegesetzgebung wird die strafrechtliche Seite nicht vernachlässigt, indem Delikte, die geeignet sind, Bestand und Sittlich-

keit der Ehe zu gefährden, unter Strafe gestellt werden. Gegenüber dem früheren Strafrecht stellt sich seit 1587 ein Zug zur Milde ein, der nur bei mehrmaliger Rückfälligkeit des Delinquenten zur alten Härte zurückkehrt.

Einen breiten Raum nimmt die Sittengesetzgebung ein. Das von Rennefahrt, mit den Maimandaten von 1548, 1550 und 1573 beginnende, mitgeteilte Material stellt einen nachreformatorischen bernischen Sittenkodex dar, dem die Volkskunde und die Kulturgeschichte zahlreiche reizende Einzelheiten entnehmen kann, während auch das Strafrecht manche Bereicherung erfährt. In diesem Spiegel bernischen Volkslebens erscheinen Kinderlehre, Kirchgang, Taufe, Abendmahl, Hochzeit, Aberglauben, Tanz und Spiel, Kleider- und Luxusmandate, Kilten und Nachtssitzen, Sonntagsheiligung, Verbote des Trinkens, Tabakrauchens, Fluchens und Schwörens und der Neujahrgeschenke der Paten, selbst ein Badeverbot an Sonntagen und zur Nachtzeit findet sich 1753 in Bern, da in den Bädern der Hauptstadt und besonders «an der Matten» ein «ungebundenes lebwesen» herrsche. Dazu kommen Erlasse, die sich gegen vorreformatorische Gebräuche richten, etwa indem die Besucher von katholischen Kirchweihen oder Wallfahrtsorten, von Messen und Prozessionen gebüßt werden (1587, 1659). Die 1961 erschienene Dissertation von Josef Guntern über «Die Protestantisierung der Landschaft Saanen» zeigt, daß diese Vorschriften nicht ohne Grund erlassen wurden, da verschiedentlich der alte Glaube im geheimen weiterlebte.

Der Band stellt, wie die vorausgehenden, eine beachtliche editorische Leistung dar, aus der die Forschung reichen Nutzen ziehen kann.

Brig

Louis Carlen

JACOB BURCKHARDT, *Briefe*. Bd. IV. Verlag Benno Schwabe, Basel 1961. 455 S., 16 Abb.

Der vorliegende vierte Band der nun auf zehn Bände berechneten kritischen Gesamtausgabe der Jacob-Burckhardtschen Briefe umspannt die ersten Jahre des Ordinariates in Basel, das Erscheinen der «Cultur der Renaissance in Italien» und der «Kunst der Renaissance in Italien», also die Zeitspanne zwischen April 1858 bis Ende 1867. Es ist neuerdings ein sehr bemerkenswerter und von *Max Burckhardt* sorgfältig edierter Band geworden. Wiederum stand der Bearbeiter vor der schwierigen Entscheidung, das Ausmaß an Anmerkungen zu bestimmen. Max Burckhardt hat sich für einen mittleren, mit dem neuen Bande etwas erweiterten, Weg entschieden, der hilfreich und doch nicht beschwerlich ist, d. h. er umgreift etwa 150 Seiten oder etwas mehr als einen Drittel des Bandes, zusammen mit dem (guten) biographischen alphabetischen Register der Adressaten zwei Fünftel des Bandes. Damit dürfte aber auch das vertretbare Optimum erreicht sein. Andererseits zeigt doch jede Lektüre und Nachprüfung, daß dieses Ausmaß gerechtfertigt ist. Wie viel an entsagungsvoller Mühe dahintersteckt, wird man gerne und dankbar anerkennen. Wer könnte heute etwa mit der «Dem-